

(wird von der Gemeinde Ruppichteroth ausgefüllt!)

Gemeinde Ruppichteroth
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
-Öffentliche Ordnung-
Schönenberg
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Geschäftspartner-Nr.: _____
eingetragen am: _____
ausgetragen am: _____

Anmeldung weitergeleitet
an das Ordnungsamt am: _____

Anzeige über die Haltung eines großen Hundes gemäß § 11 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz NRW - LHundG NRW), d.h. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder mindestens 20 kg Gewicht erreichen

1. Hundehalter/in

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Telefon/Fax:

2. Hund/e

Lfd.-Nr.	Rasse (bei Mischlingen sind die vertretenen Rassen anzugeben)	Geschlecht		Rufname	kastriert		Mikrochip	
		weiblich	männlich		ja	nein	ja	nein
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lfd.-Nr.	Widerristhöhe cm *)	Gewicht kg *)	Fellfarbe	Wurfstag	Haltung seit	Mikrochip-Nr.
1.						
2.						
3.						

*) Angabe der voraussichtlichen Widerristhöhe/Gewicht bei ausgewachsenem Hund.

3. Voraussetzungen der Hundehaltung

3.1 Versicherungsschutz

Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung die durch den Hund verursachten Personenschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00 € und in Höhe von 250.000,00 € für sonstige Schäden.

Die Fotokopie der gültigen Versicherungspolice und den aktuellen Nachweis füge ich dieser Anzeige bei.

3.2 Mikrochip

Den Nachweis über die fälschungssichere Kennzeichnung (Mikrochip-Nr.) des Hundes füge ich dieser Anzeige bei.

3.3 Erklärung zur Sachkunde gemäß §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 3 u. 11 Abs. 4 (alt) LHundG NRW

- Ich bin Tierärztin/Tierarzt bzw. Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
- Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
- Ich bin im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) oder b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
- Ich bin Polizeihundeführer/in.
- Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
- Ich lege eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle vor.
- Ich lege eine Sachkundebescheinigung einer/s amtlichen Tierärztin/Tierarztes vor.
- Ich lege eine Sachkundebescheinigung eines durch die Tierärztekammer benannten Tierarztes vor.
- Ich erfülle die Sachkundevermutung nach § 11 Abs. 4 (alt) LHundG NRW, da ich vor dem 01.01.2003 große Hunde seit mehr als drei Jahren unbeanstandet (= keine tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfasste Vorkommnisse) gehalten habe.

3.4 Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 Strafgesetzbuch - StGB),
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Ich besitze die für die Hundehaltung erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW.

Die erforderlichen schriftlichen Nachweise gemäß § 11 Abs. 2 LHundG NRW über

- die Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip,
- den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Fotokopie des Versicherungsscheines und aktueller Nachweis) sowie
- die Sachkunde

sind als Anlage beigefügt.

Es wird versichert, dass sie Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der derzeit geltenden Fassung werden für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 2 Abs. 1 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Nach der Tarifstelle 18a.1.10 zur AVerwGebO NRW sind für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW Gebühren in Höhe von 25,00 € zu erheben.

Ort, Datum

Unterschrift